

FEUERWEHR



DÜRNTEN

Merkblatt „Rechnungsstellung bei Einsätzen der Ortsfeuerwehr gemäss Art. 27 FFG“

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Merkblatt regelt die Kostenaufgabe für Einsätze der Ortsfeuerwehr ab dem 1. Januar 2001 gemäss Art. 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978.
- 1.2 Die Kosten eines Feuerwehreinsatzes werden dem Verursacher bei vorsätzlichem und rechtswidrigem Verhalten bzw. einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Unterlassung in Rechnung gestellt. Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen ist immer kostenlos. Weiter erfolgt eine Rechnungsstellung in Fällen von wiederholtem Fehlalarm beim Besitzer der Anlage, bei Öl-, Chemie- und Strahlenereignissen beim Verursacher, bei Verkehrsunfällen beim Verursacher, bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, beim Gebäudeeigentümer sowie bei Dienstleistungen an den Leistungsempfänger.
- 1.3 Die Zuständigkeit und Kompetenz für den Entscheid betreffend Kostenersatz gemäss § 27 FFG liegt beim Feuerwehrkommandanten, nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter. Ein Rekurs gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, an die Feuerwehrkommission Dürnten gerichtet werden.
- 1.4 Die Rechnungsstellung mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt durch den Fourier der Feuerwehr Dürnten.

2. Begriffe und Bedeutung

- Vorsatz: Wissen und Willen etwas zu tun oder nicht zu tun.
- Rechtswidrigkeit: Verstoss gegen ein Gebot oder Verbot (Gesetz im materiellen Sinn).
- Unterlassung: Im Bezug auf § 27 FFG ein vorsätzliches, rechtswidriges Unterlassen einer Handlung trotz Handlungspflicht, d.h. eine vorsätzliche Unterlassung vermag nur dann eine Haftung zu begründen, wenn auf Grund besonderer Bestimmungen eine Pflicht zum Handeln bestanden hätte.

wiederholter Fehllalarm:	Jedes Ereignis, das zu einem Brand führen kann, ist kein Fehllalarm. Alle anderen Ereignisse, die zur Alarmauslösung führen, gelten ab dem 2. Fehllalarm einer Anlage (pro Lebensdauer derselben) als Fehllalarm und es kann eine Rechnungsstellung erfolgen.
Verursacher:	Ist derjenige, der ein Ereignis herbeigeführt hat. Beachte: Verursacher wird im FFG nicht definiert.
Elementarereignisse:	Sturmwind, Hagel, Überschwemmungen infolge Niederschlägen, Lawinen, Schneedruck und Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben.
Brandstiftung:	Wer vorsätzlich zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, begeht Brandstiftung (Artikel 221, Abs. 1 Strafgesetzbuch).

3. Hilfsmittel bei der Anwendung von § 27 FFG

Die Abklärung und Beurteilung des konkreten Einzelfalles durch die zuständigen Instanzen bleibt in jedem Falle vorbehalten und ist in die Fallanalyse mit einzubeziehen.

3.1. Einsätze ohne Rechnungsstellung

3.1.1 Rettungseinsatz

- Bergung von in Not geratenen Personen und Tieren
- Personenrettung aus Lift
- Evakuierung und Bergung von Verletzten (Unterstützung des Sanitätsdienstes)
- Einstieg über Balkon (Unterstützung der Polizei)

3.1.2 Verkehrsunfall

- Personenrettung
- Aufgebot der Verkehrsgruppe durch die Polizei

3.1.3 Löscheinsatz, sofern keine Brandstiftung vorliegt

- Gebäudebrand
- Kaminbrand und Unterstützung des Kaminfegers beim Ausbrennen
- Fahrzeugbrand ohne Verkehrsunfall
- Fahrzeugbrand infolge technischer Defekte (Der Öl-/Chemiewehranteil bei Fahrzeugbränden kann in Rechnung gestellt werden.)
- Brand von Gartenhäuschen oder Gartenfeuer
- Brand von elektrischen Apparaten und Hausrat
- Containerbrand
- Altstofflagerbrand (Pneulager, Bauholz etc.)
- Wald- und Flurbrand

- 3.1.4 Wasser- und Gaseinsatz ausserhalb Gebäude
 - Leitungsbruch des allgemeinen Netzes
- 3.1.5 Wassereinsatz innerhalb Gebäude
 - Sprinkler ausgelöst durch Brand
- 3.1.6 Weitere Einsätze
 - Notmassnahmen nach Sturmschaden (lose Ziegel, Gerüste, Bauabschrankungen, auf Gebäude und Fahrzeuge gestürzte oder umsturzgefährdete Bäume)
 - Lösch- und Notmassnahmen bei überhitzten Futterstöcken und Silos
 - Rettungsmassnahmen bei Gasleitungsdefekten im Hausbereich (Hauszu- leitung, Verteilung im Haus)
- 3.1.7 Höhere Gewalt (Naturereignisse)
 - Waldbrand infolge Blitzschlag
 - Sturmholz auf Verkehrswegen
 - Überschwemmung von Verkehrswegen (Strassen, Bahnlinien, Unterführun- gen)
 - Überschwemmung in Gebäuden als Folge von Hochwasser oder die Um- gebung überschwemmenden Niederschlägen

3.2. Einsätze mit Rechnungsstellung

- 3.2.1 Löscheinsatz infolge Brandstiftung (Verrechnung kann nur an Brandstifter er- folgen):
 - Brandstiftung an Häusern, Wohnungen, Zimmern, Scheunen und Briefkä- sten
 - Brandstiftung an Hausrat
 - Brandstiftung an Gartenhäusern, Containern, Deponien und Abfallsammel- stellen
 - Brandstiftung an Flur und Wäldern
 - Brandstiftung an abgestellten oder parkierten Fahrzeugen
 - Brandstiftung infolge von absichtlichem Verbrennen von Abfall
- 3.2.2 Ausrücken auf Grund einer bewusst falschen Alarmierung im Sinne von Art. 128^{bis} des Strafgesetzbuches.
- 3.2.3 Wiederholter Fehlalarm von Brandmelde-, Lösch- oder Gaswarnanlagen (vgl. Ziff. 2 vorne).
- 3.2.4 Wassereinsatz in Gebäuden
 - nach Rückstau aus Kanalisation
 - nach Leitungsbruch
 - infolge von Fahrlässigkeit (offener Wasserhahn, Aquarium ausgelaufen etc.)
 - infolge undichter Dächer, Mauern, Fundamente u.ä.
 - Wasserschäden, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht werden
 - infolge technischer Defekte und Fehlbedienungen von Sprinkleranlagen

3.2.5 Öl-, Chemie- und Strahlenereignisse

- Einsatz bei Schadenereignissen
- Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen
- Entsorgungsarbeiten nach Schadenereignissen (Abtransport, Dekontamination)
- Einsatz in Betrieben und bei Privaten, die Chemikalien verarbeiten, lagern oder verkaufen
- Öl-/Chemiewehranteil bei Verkehrsunfällen
- Kühlflüssigkeiten von Aggregaten und Autos
- Ereignisse mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Trafostationen (Gefahr von Entweichen giftiger Stoffe)
- Desinfektionsmittel in Bädern
- Neutralisationsmittel (galvanische Betriebe)
- Verkehrs- und Transportunfälle
- usw.

3.2.6 Verkehrsunfälle

- Fahrzeugbrand nach Verkehrsunfall
- Sichern und Bergen von Fahrzeugen (Personenrettung kann nicht verrechnet werden)

3.2.7 Dienstleistungen

- Einsätze im Sinne einer reinen Dienstleistung falls keine Personen- oder Sachgefährdung vorliegt (Einstieg in Bauten wegen verlorener Schlüssel, Liftrrettung ohne eingeschlossene Personen, Wespen-, Bienen- und Hummel-Nester usw.)
- Verkehrsregelung an Veranstaltungen
- Saalwache (Brandschutzwache) nach Anordnung der Feuerpolizei

Dürnten, 20. November 2000

Die Feuerwehrkommission Dürnten